

Annette Brockmöller / Stephan Kirste / Ulfrid Neumann (Hg.)

Wert und Wahrheit in der Rechtswissenschaft



ARSP Beiheft 145

Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

Franz Steiner Verlag



Nomos

Annette Brockmöller / Stephan Kirste / Ulfrid Neumann (Hg.)
Wert und Wahrheit in der Rechtswissenschaft

ARCHIV FÜR RECHTS- UND SOZIALPHILOSOPHIE

ARCHIVES FOR PHILOSOPHY OF LAW AND SOCIAL PHILOSOPHY

ARCHIVES DE PHILOSOPHIE DU DROIT ET DE PHILOSOPHIE SOCIALE

ARCHIVO DE FILOSOFÍA JURÍDICA Y SOCIAL

Herausgegeben von der Internationalen Vereinigung

für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR)

Redaktion: Dr. Annette Brockmüller, LL. M.

Beiheft 145

Annette Brockmüller / Stephan Kirste /
Ulfrid Neumann (Hg.)

Wert und Wahrheit in der Rechtswissenschaft

Im Gedenken an Gerhard Sprenger



Franz Steiner Verlag



Nomos

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2015

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

Franz Steiner Verlag: ISBN 978-3-515-11053-2 (Print)

Franz Steiner Verlag: ISBN 978-3-515-11054-9 (E-Book)

Nomos Verlag: ISBN 978-3-8487-2494-9

INHALT

Einleitung	7
<i>Annette Brockmöller</i>	
Von der Wahrheit zum Wert. Zur Rechtsphilosophie Gerhard Sprengers.	11
<i>Ulfrid Neumann</i>	
„Methodendualismus“ in der Rechtsphilosophie des Neukantianismus. Positionen zum Verhältnis von Sein und Sollen bei Gustav Radbruch	25
<i>Marijan Pavčnik</i>	
Gesetzliches (Un)Recht. (Symbolische) Bedeutung der Radbruchschen Formel	41
<i>Hermann Klenner</i>	
Toleranzgedanken im Zwiegespräch mit Gerhard Sprenger	61
<i>Jan C. Joerden</i>	
Menschenwürdeschutz und Sinnstiftung	75
<i>Reinold Schmücker</i>	
Versuch über die Bedeutung des Nachdenkens über das Recht für die Theorie der Literatur.	85
<i>Stephan Kirste</i>	
Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft. Einige Überlegungen im Anschluß an Gerhard Sprenger.	95

EINLEITUNG DER HERAUSGEBER

„Wert und Wahrheit in der Rechtswissenschaft“ waren zentrale Anliegen im Werk des am 30. Dezember 2012 in Berlin verstorbenen früheren Geschäftsführers des Zentrums für Interdisziplinäre Forschung (ZiF) in Bielefeld und federführenden Redakteurs des Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP), Professor Dr. Gerhard Sprenger. Geprägt durch die Auseinandersetzung mit Neukantianismus¹ und Existenzialismus², war Sprenger vorsichtig gegenüber vorschnell als objektiv behaupteten Erkenntnissen über Recht, wollte sich aber auch mit einer bloß subjektiven Auffassung von Werten im Recht nicht abfinden. Daher blieb die Suche nach Wahrheit, wie sie sich etwa in der Arbeit zur „Natur der Sache“³ zeigte, auf der Basis eines kulturwissenschaftlichen Ansatzes, der auch die Bezüge der Rechtswissenschaft zur Literatur einschließt, sein Ziel. Davon zeugen die beiden letzten von ihm noch organisierten Bücher „Von der Wahrheit zum Wert“⁴ und „Literarische Wege zum Recht“.⁵ Es sind grundlegende Themen der Rechtsphilosophie, denen sich Sprenger bewusst aus der geschichtlichen Situation der Gegenwart heraus angenähert hat.

Die Beiträge des vorliegenden Bandes greifen diese Fragen auf und beleuchten ihre andauernde Bedeutung. *Annette Brockmöller* („Von der Wahrheit zum Wert. Zur Rechtsphilosophie Gerhard Sprengers“) führt nach einer biographischen Einleitung durch das Werk Sprengers und diskutiert die gerade angesprochenen Themen. Sie zeigt, dass trotz der Skepsis gegenüber der Erkenntnis absoluter Werte in den Arbeiten Sprengers, er doch die Aufgabe der Rechtsphilosophie auch gegenüber den Verdrängungsversuchen der dogmatischen Disziplinen in der bewussten und kritischen Begleitung von Rechtsentwicklungen verstand.

Ulfrid Neumann („Methodendualismus‘ in der Rechtsphilosophie des Neukantianismus. Positionen zum Verhältnis von Sein und Sollen bei Gustav Radbruch“) nimmt Sprengers Faden der Auseinandersetzung mit dem Neukantianismus auf und setzt sich insbesondere mit den Problemen des dualistischen Weltverständnisses und Wegen zu seiner Überwindung auseinander, wie sie insbesondere von Gustav Radbruch in der Figur der „Stoffbestimmtheit der Idee“ und der Natur der Sache entwickelt wurden. Eine Brückenfunktion zwischen beiden Bereichen kommt hier der vorrechtlichen Normativität zu.

Auch *Marian Pavčnik* („Gesetzliches (Un)Recht. (Symbolische) Bedeutung der Radbruchschen Formel“) knüpft an ein Thema an, das Sprenger und Radbruch verbindet: Nach der weitgehenden Positivierung der vormals überpositiven Wertmaßstäbe des Rechts in den Menschenrechten verbleibt der Radbruchschen Formel eine symbolische Funktion. Sie verweist auf das Gerechtigkeitsbewusstsein, das sich als Maßstab der wechselseitigen Koexistenz mit Anderen entwickelt. Es geht also nicht

1 R. Alexy/L.H. Meyer/St. L. Paulson/Gerhard Sprenger (Hrsg.), Neukantianismus und Rechtsphilosophie. Baden-Baden 2002.

2 Gerhard Sprenger/S. Kirste, Menschliche Existenz und Würde im Rechtsstaat. Ergebnisse eines Kolloquiums für und mit Werner Maihofer aus Anlass seines 90. Geburtstages. Berlin 2010.

3 Gerhard Sprenger, Naturrecht und Natur der Sache. Berlin 1976.

4 Gerhard Sprenger, Von der Wahrheit zum Wert. Stuttgart 2010.

5 Gerhard Sprenger, Literarische Wege zum Recht. Baden-Baden 2012.

darum, die Erkenntnisse des Rechtspositivismus zu verdammen und einem neuen Naturrechtsdenken das Wort zu reden, sondern anzuerkennen, dass sich die Bedeutung der überpositiven Maßstäbe des Rechts verlagert hat zum Aufruf an das Rechtsgefühl, sich immer wieder der Frag-Würdigkeit des juristischen Tuns bewusst zu werden. So öffnet sich das Rechtsbewusstsein für das wahre rechtliche Maß: den Anderen.⁶

Ein Wert, mit dem sich Gerhard Sprenger nicht nur in seinem Werk beschäftigt, sondern den er auch als Mensch verkörpert hat, war Toleranz. Wie gerne und wie gewinnbringend man das Gespräch darüber mit ihm noch hätte fortsetzen mögen, zeigt der Beitrag von *Hermann Klenner* („Toleranzgedanken im Zwiegespräch mit Gerhard Sprenger“). In einem Durchgang durch die Ideengeschichte dieses Gedankens zeigt Klenner auf, dass Sprenger in der Tradition eines optimistischen Humanismus steht. Ihm geht es um eine Toleranz, die mehr als das Gewährenlassen des Anderen bedeutet und die Fürsorge für ihn einschließt.

Der zentrale Wert eines jeden Humanismus muß die Würde des Menschen sein. Ihr hat sich Sprenger immer wieder zugewendet; ihr widmet sich auch *Jan C. Joerden* („Menschenwürdeschutz und Sinnstiftung“). Joerden versteht Menschenwürde als Möglichkeit zur Sinnstiftung. Gerade wenn vorgegebene, objektive Werte – und hier trifft sich Joerden mit Fragestellungen Sprengers – problematisch geworden sind, kommt es darauf an, dass diese Fähigkeit zur Sinnstiftung geschützt wird.

Vom Thema des letzten, von Sprenger noch organisierten Buches geht *Reinold Schmücker* aus („Versuch über die Bedeutung des Nachdenkens über das Recht für die Theorie der Literatur“). An die Seite von „Law in Literature“ und „Law as Literature“, die in den Cultural Legal Studies intensiv diskutiert werden, stellt er die Perspektive der Bedeutung des Rechts für die Literaturwissenschaft: Literatur findet im Recht nicht nur einen wichtigen Gegenstand, sondern wird als soziales Phänomen auch vom Recht geprägt. Hier zeigt sich, dass der Rechtsbegriff nicht anders als der Begriff der Literatur der Beurteilung von Sachverhalten, der Bewertung von sozialen Situationen im Recht und der Abgrenzung von Literatur zu anderen Texten in der Literaturwissenschaft dient.

Schließlich greift *Stephan Kirste* („Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft“) das Anliegen Sprengers auf, den Beitrag des Rechts zur Kultur zu untersuchen. Ausgehend von der Vagheit des Begriffs der Kultur unterscheidet er drei Theorien zu ihrem Verhältnis zum Recht: Heteronome, die von der Bestimmung des Rechts durch letztlich irrationale Kräfte der Gesamtkultur ausgehen, autonome, die Recht und Kultur als Ausdruck von Freiheit verstehen und schließlich diejenige Ernst Casirers, die beide Aspekte zu vermitteln versucht, indem sie auch das Recht als symbolische Form begreift. Sein Humanismus versteht gewissermaßen „*miseria*“ und „*dignitas*“ als Grundlage der symbolbildenden Kraft des Menschen als Kulturwessens. Wer wollte leugnen, dass das Recht durch die „*miseria*“ veranlaßt ist; wer aber auch, dass diese nur unter Beachtung der „*dignitas*“ überwunden werden kann?

Die im vorliegenden Band versammelten Aufsätze gehen aus Vorträgen hervor, die am 12.7.2013 bei einem Kolloquium zum Gedenken an Gerhard Sprenger an-

6 Gerhard Sprenger, *Des Menschen Maß: der Andere. – Gedanken zu Humanität und Recht.* In R. Gröschner, M. Morlok (Hrsg.), *Recht und Humanismus. Kolloquium für Gerhard Haney zum 70. Geburtstag.* Baden-Baden 1997, 25–52.

lässlich der 80. Wiederkehr seines Geburtstages gehalten wurden. Das Kolloquium war von der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) durch die Herausgeber des vorliegenden Bandes und das Zentrum für Interdisziplinäre Forschung (ZiF) in Bielefeld, das durch ihre Direktorin, Prof. Dr. Ulrike Davy, Beiratsmitglied Prof. Dr. Peter Weingart, und durch die frühere geschäftsführende Direktorin, Frau Richter am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Gertrude Lübke-Wolff vertreten war, organisiert worden. Unterstützt und gefördert aber wurde die Veranstaltung auch durch viele Mitarbeiter und Fellows des ZiF, die teilweise noch mit Gerhard Sprenger zusammengearbeitet hatten. Ihnen allen gebührt herzlicher Dank; vor allem aber Gerhard Sprenger selbst, der durch sein rechtsphilosophisches Werk zu dieser gedanklichen Auseinandersetzung Anlass gegeben hat.

Annette Brockmöller, Stephan Kirste, Ulfrid Neumann

ANNETTE BROCKMÖLLER, KARLSRUHE

VON DER WAHRHEIT ZUM WERT

ZUR RECHTSPHILOSOPHIE GERHARD SPRENGERS

A) BIOGRAPHISCHE VORBEMERKUNG

Am 30. März 2012 verstarb Gerhard Sprenger nach schwerer Krankheit bestürzend schnell im Alter von 78 Jahren. 30 Jahre lang bestimmte er als Redaktor die Geschehnisse des Archivs für Recht- und Sozialphilosophie unter nicht immer einfachen Umständen, zunächst 20 Jahre als geschäftsführender und die letzten 10 Jahre als dessen federführender Redaktor. Fast 30 Jahre lang war er auch Geschäftsführer des Zentrums für interdisziplinäre Zusammenarbeit in Bielefeld (ZiF), das er mit aufgebaut und maßgeblich geprägt hat.

Sprenger war in Berlin Dahlem 1933 am Vorabend des Zweiten Weltkriegs geboren worden und aufgewachsen, dort wurde er jetzt auch auf dem schönen St. Annen Friedhof beerdigt. Gerade war er in Berlin Dahlem nach vielen Jahren in Bielefeld wieder heimisch geworden.

Am Anfang seines Lebenswegs hatte er nach Abschluss des Gymnasiums eine Banklehre gemacht, die seiner Leidenschaft für Zahlen entgegen kam, ihm insgesamt aber für seinen weiteren Werdegang nicht genügte. Noch in Berlin lernte er auch seine spätere Frau kennen. Er studierte Rechtswissenschaften und fand dadurch seine zweite Liebe, die zur Rechtsphilosophie, die ihn zu Werner Maihofer und damit zur Promotion nach Saarbrücken führte, später dann weiter – inzwischen mit Familie – nach Bielefeld. Dort sollte eigentlich die Habilitation folgen, die aber dem ausfüllenden Tagesgeschäft des ZiF zum Opfer fiel.

Wissenschaftlich tätig blieb Gerhard Sprenger gleichwohl immer, wofür ihn die Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Bielefeld 1999 mit einer Honorarprofessur ehrte. Er hat zahlreiche bedeutende Aufsätze veröffentlicht und war Mit Herausgeber der Schriftenreihe Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat. Einen Überblick über sein wissenschaftliches Wirken geben nicht zuletzt das 2010 erschienene Werk – Von der Wahrheit zum Wert – und der jetzt unmittelbar nach seinem Tod erschienene Band – Literarische Wege zum Recht. Gerhard Sprenger genoss international großes Ansehen. Aufgrund seiner bescheidenen Klugheit und seines ausgeglichenden Wesens vermochte er in schwierigen Situationen immer wieder zu vermitteln.

B) EINLEITUNG

Die Verdrängung der Suche nach Wahrheit durch die Beschränkung auf Werte, die Ablösung der Suche nach objektiver Wahrheit durch subjektive Ansichten über Wahrheit durchzieht wie ein roter Faden das Werk von Gerhard Sprenger oder mit den Worten des von ihm wiederholt zitierten Nietzsche: „Also daß Etwas für wahr

gehalten werden muss, ist notwendig, – nicht, daß Etwas wahr ist“.¹ Als Rechtsphilosoph ging es Sprenger dabei insbesondere um die Frage der „Wahrheit der Gerechtigkeit“ zum Recht,² um die Frage nach der Gerechtigkeit des Rechts. Mit der Hinwendung zur Betrachtung der Werte in den letzten 200 Jahren rückte die kulturelle Idee in den Vordergrund. Kultur erlangte den Status eines eigenständigen Werts. Man mag meinen, dass es kein Zufall ist, dass Sprenger sich immer wieder auch dem kulturellen Thema: Recht und Literatur zuwandte, ein anderer Schwerpunkt seines Schaffens bzw. eine andere Seite der Beschäftigung mit seinem Zentralthema.³ Stand im 19. Jahrhundert die kulturelle Idee im Vordergrund der Betrachtung, so rückte an der Wende zum 20. Jahrhundert die Beschäftigung mit Werten ins Zentrum. Die Schriften Sprengers umkreisen diesen „Wandel der Perspektive“ mit außerordentlicher Dichte und auf ganz unterschiedlichen Ebenen, wovon hier nur ein kleiner Ausschnitt präsentiert werden kann.

I. WAHRHEIT UND RECHT

Ein Zusammenhang zwischen Wahrheit und Recht ist auf dem ersten Blick nicht erkennbar. So definierte Kant Recht bekanntlich als „Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“.⁴ Bis heute ist diese Definition trotz aller Variationen unter Zugrundelegung des Freiheitsbegriffs bestimmend geblieben. Ausgangsort für das Recht ist das freie menschliche Handeln, das seine jeweilige Grenze erst dort erfährt, wo Rechte anderer beeinträchtigt werden.⁵ Das „Ich“ müsse sich im Mantel einer verfassungsmäßig anerkannten „Person“ frei bewegen können unter sozialen Bedingungen einer Ordnung, die unter weitgehender Zurückhaltung ihres Zwangscharakters eine Entfaltung hin zu verantwortungsbewusster „Persönlichkeit“ ermöglicht.⁶ Wahrheit bedeute für das Recht zunächst lediglich einen Zustand der Entsprechung, der ausgewogenen Gegenseitigkeit im Sinne von Richtigkeit, diese Wahrheit könne als die logische Wahrheit bezeichnet werden. Es gehe hier nicht darum, die „eigentliche“ Wahrheit von Recht zu ermitteln, sondern darum die Richtigkeit von Sachvoraussetzungen für das Recht zu finden.⁷ Daneben sei aber auch die ontologische Wahrheit von Bedeutung. Der Begriff „wahr“ weise hier auf etwas hin, das das Wesen einer Sache ausmache. Ihr Wesen bestehe in einer Un-Vorstellbarkeit und damit zugleich Un-Verfügbarkeit durch den Menschen.⁸ Dieses Verständnis von Wahrheit sei durch die Sophisten in

1 Nietzsche, nachgelassene Fragmente Herbst 1887–März 1888, hrsg. V. Giorgio Colli, Mazzino Montinari, S. 16.

2 Gerhard Sprenger, Vom Wert der Wahrheit und der „Wahrheit“ des Wertes im Recht in: Ders., *Von der Wahrheit zum Wert*, Stuttgart 2010, 11

3 Vgl. insbesondere die posthum veröffentlichte Sammlung von 8 Aufsätzen: Gerhard Sprenger, *Literarische Wege zum Recht*, Baden-Baden 2012.

4 Gerhard Sprenger (Fn. 1), 12; Kant, Metaphysik der Sitten, *Werke*, hg. von Wilhelm Weischedel, Bd. IV, 337

5 Ebenda, 13

6 Gerhard Sprenger, Des Menschen Maß: der Andere. – Gedanken zu Humanität und Recht, in: Ders., *Von der Wahrheit zum Wert*, Stuttgart 2010, 243

7 Gerhard Sprenger (Fn. 1), 18

8 Ebenda, 20 ff.